

# Abgabenänderungsgesetz 2016 – aktuelle Änderungen ab 2017

---

Der vom BMF eingebrachte **Entwurf des Abgabenänderungsgesetz 2016** (AbgÄG 2016) sieht ab 01.01.2017 unter anderem folgende Punkte vor:

## Einkommensteuer

- **Verlustausgleich:** Bei sondersteuersatzbegünstigten betrieblichen Grundstücken soll eine außerordentliche Abschreibung der Teilwertabschreibung gleichgesetzt werden.
- **Weitere Begünstigung für Kfz mit einem CO<sub>2</sub>-Emissionswert von null:** Seit der Änderung der Sachbezugswerteverordnung ist seit 2016 die private Nutzung von Kraftfahrzeugen mit einem CO<sub>2</sub>-Ausstoß von 0 g/km steuerfrei. Dies gilt vor allem für Pkw, die mit Elektromotor betrieben werden. Mit dem AbgÄG 2016 soll diese Begünstigung nicht nur Arbeitnehmern und nicht wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführer (zu höchstens 25%), die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit haben, sondern **auch wesentlich beteiligten Gesellschafter-Geschäftsführern (Beteiligung über 25%)**, zugutekommen. Wesentlich beteiligte Gesellschafter-Geschäftsführer mit Einkünften aus selbständiger Arbeit sollen somit Dienstnehmern gleichgestellt werden.
- **Zuzugsbegünstigung:** Mit dem Steuerreformgesetz 2015/16 wurde ein pauschaler Freibetrag in der Höhe von 30% bei Einkünften aus wissenschaftlicher Tätigkeit eingeführt, um den Zuzug von Wissenschaftlern und Forschern aus dem Ausland zu fördern. Der Arbeitgeber soll zukünftig den für einen Zeitraum von fünf Jahren zustehenden Zuzugsfreibetrag bereits im Rahmen der Lohnverrechnung berücksichtigen können.
- **Nettolohnvereinbarung:** Ein Nettolohn soll auch dann als vereinbart gelten, wenn der Arbeitgeber zwar die Anmeldeverpflichtung des § 33 ASVG erfüllt, aber die Lohnsteuer zu Unrecht nicht oder nicht vollständig einbehält und abführt.
- **Lohnzettel:** Die Daten sollen aktualisiert und ab Übermittlung für das Jahr 2018 an den monatlichen Beitragsgrundlagennachweis der Sozialversicherung angepasst werden. Die Verpflichtung der unterjährigen Lohnzettelübermittlung soll gestrichen werden.
- **Automatische Berücksichtigung des Kinderfreibetrages:** Der Kinderfreibetrag in Höhe von € 300 jährlich soll für Unterhaltsabsetzberechtigte und Alleinerziehende automatisch im Rahmen der Veranlagung berücksichtigt werden.

## Umsatzsteuer

- **Geschäftsraumvermietung:** Vereinfachung der Vorsteueraufteilung, indem die Steuerpflicht bei kurzfristiger (maximal 14 Tage) Geschäftsraumvermietung vorgesehen wird, wenn das Grundstück sonst nur zur Ausführung steuerpflichtiger Umsätze oder von Umsätzen iSd § 15 UStG verwendet wird.
- **Vorsteuerberichtigung:** Eine neue Bagatellschwelle von € 60 für einen Gegenstand für jedes Kalenderjahr, das zu berichtigen ist (d.h. bei fünf Jahren = € 300) soll eingeführt werden.
- **Kleinunternehmer:** Bestimmte steuerfreie Umsätze sollen nicht mehr in die Umsatzgrenze eingerechnet werden, sodass z.B. bei Ärzten Steuerfreiheit auch für nichtärztliche Tätigkeiten bis € 30.000 gewährleistet ist.  
Die Kleinunternehmerregelung kann nur mehr in Anspruch genommen werden, wenn das Unternehmen tatsächlich im Inland betrieben wird.

Die endgültige Gesetzgebung bleibt abzuwarten.

Quellen: SWK 32, S. 1348f; RWZ 11/2016, S. 343ff; RV AbgÄG 2016